



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
hier: Gewaltenteilung bei Spitzenehrentämtern erhalten
(Drs. 19/3022)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 3 bis 6.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des Satzes 2 in Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes ist aus mehreren Gründen kritisch zu betrachten. Es ist unabdingbar, dass Staatsministerinnen und Staatsminister ihre volle Arbeitskraft und Aufmerksamkeit der Ausübung ihres Amtes widmen. Die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, darunter nach § 3 Abs. 2 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Mitglied einer kommunalen Vertretung, ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter sowie ehrenamtlicher Richter, sollte nicht in den Verantwortungsbereich von Regierungsmitgliedern fallen. Ein solches Amt birgt das Risiko, dass Staatsministerinnen und Staatsminister ihre Pflichten vernachlässigen und es zu einem Interessenskonflikt kommt. Des Weiteren stellt eine zusätzliche Verpflichtung in Form öffentlicher Ehrenämter nicht nur eine zusätzliche Belastung dar, sondern könnte auch zu einer Aufweichung der klaren Trennung von Gewalten führen. Die Entbindung von Staatsministerinnen und Staatsministern von der Möglichkeit zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter ist daher im Interesse der ordnungsgemäßen Amtsführung sowie der Beibehaltung der demokratischen Strukturen dringend erforderlich und sollte wie bisher bestehen bleiben. Ehrenamtliches Engagement außerhalb der öffentlichen Ehrenämter, wie beispielsweise in Vereinen, ist und bleibt Kabinettsmitgliedern erhalten.